OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603524/8/JP**

Datum: **Linz, 25. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des M A, vertreten durch N T R, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 20. Dezember 2019, GZ: VStV/919301992027/2019, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes, der EG-VO 561/2006 und der EG-VO 165/2014

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als die im Straferkenntnis festgesetzte Geldstrafe auf 150 Euro je Spruchpunkt, also insgesamt 450 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 90 Stunden herabgesetzt wird.

II. **Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren werden auf 45 Euro herabgesetzt.**

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 12. November 2019 wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von insgesamt 900 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage 12 Stunden) gemäß § 134 Abs 1 und 1b Kraftfahrgesetz (KFG) verhängt. Bei der Kontrolle seiner Fahrerkarte am 30. Oktober 2019 auf der B x bei Straßenkilometer 20,5 in x wurde festgestellt, dass er
1. als Fahrer des LKWs mit dem Kennzeichen x am 17. Oktober 2019 nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt hat, diese auch nicht ersetzt hat durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, sodass von 6 Uhr bis 16:34 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 7 Stunden und 52 Minuten eine entsprechende Lenkpause eingelegt wurde. Dies stellt laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar. Er hat dadurch gegen § 134 Abs 1 KFG iVm Art 7 EG-VO 561/2006 verstoßen.
2. als Fahrer des LKWs mit dem Kennzeichen x am 2. Oktober 2019 nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt hat, diese auch nicht ersetzt hat durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, sodass von 5:57 Uhr bis 16:10 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 7 Stunden und 11 Minuten eine entsprechende Lenkpause eingelegt wurde. Dies stellt laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar. Er hat dadurch gegen § 134 Abs 1 KFG iVm Art 7 EG-VO 561/2006 verstoßen.
3. als Fahrer des LKWs mit dem Kennzeichen x von 2. Oktober 2019 bis 30. Oktober 2019, obwohl er sich nicht im Fahrzeug aufgehalten hat und daher nicht in der Lage war, das im Fahrzeug eingebaute Gerät zu betätigen, es unterlassen hat, die täglichen Ruhepausen manuell nachzutragen. Dies stellt laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar. Er hat dadurch gegen § 134 Abs 1 KFG iVm Art 34 Abs 3 EG-VO 165/2014 verstoßen.

1.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 29. November 2019 fristgerecht Einspruch, schränkte diesen jedoch explizit auf die Höhe der Strafen ein. Damit erwuchs der Schuldspruch in Rechtskraft.

1.3. Nach Einleitung des ordentlichen Ermittlungsverfahrens erließ die belangte Behörde am 20. Dezember 2019 verfahrensgegenständliches Straferkenntnis, mit dem über das Ausmaß der verhängten Strafe abgesprochen wurde. Darin wurde dem Einspruch keine Folge gegeben und die Strafen in der Höhe von insgesamt 900 Euro gehalten (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage 12 Stunden). Weiters wurden dem

Beschwerdeführer Kosten in der Höhe von 90 Euro auferlegt. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass es sich jeweils um die Mindeststrafe handle und daher keine Minderung möglich sei.

1.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter mit Schreiben vom 16. Jänner 2020 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wurde zusammengefasst vorgebracht, dass die erforderlichen Pausen eingehalten wurden, allerdings nicht in der vom Gesetz vorgesehenen Reihenfolge und es sich daher nicht um einen sehr schwerwiegenden Verstoß handle. Zu den fehlenden Nachträgen der Ruhepausen bringt der Beschwerdeführer vor, dass er die Lenkpausen eingehalten habe und eine umfassende und lückenlose Arbeitszeitaufzeichnung bei seinem Arbeitgeber vorliege. Weiters werden einige mildernde Umstände angeführt, die bei der Strafbemessung zu berücksichtigen gewesen wären, und beantragt, den Beschwerdeführer zu ermahnen, in eventu die verhängten Strafen zu mildern.

1.5. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet und die Akten erkennen lassen, dass insbesondere aufgrund des umfassenden Geständnisses, das der Beschwerdeführer bereits abgelegt hat, die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (§ 44 Abs. 3 Z 2 und Abs 4 VwGVG).

2.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Bei der Kontrolle der Fahrerkarte des Beschwerdeführers am 30. Oktober 2019 auf der B x bei Straßenkilometer 20,5 in x durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wurde festgestellt, dass er als Fahrer des LKWs mit dem Kennzeichen x

1. am 17. Oktober 2019 nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt hat, diese auch nicht ersetzt hat durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, sodass von 6 Uhr bis 16:34 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 7 Stunden und 52 Minuten eine entsprechende Lenkpause eingelegt wurde. Dies stellt laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
2. am 2. Oktober 2019 nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt hat, diese auch nicht ersetzt hat durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, sodass von 5:57 Uhr bis 16:10 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 7 Stunden und 11 Minuten eine entsprechende Lenkpause eingelegt wurde. Dies stellt laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
3. von 2. Oktober 2019 bis 30. Oktober 2019, obwohl er sich nicht im Fahrzeug aufgehalten hat und daher nicht in der Lage war, das im Fahrzeug eingebaute Gerät zu betätigen, es unterlassen hat, die täglichen Ruhepausen manuell nachzutragen. Dies stellt laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

Dieser Schuldspruch wurde bereits dadurch rechtskräftig, dass sich der Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 12. November 2019 explizit ausschließlich gegen die Höhe der Strafen richtete. Verhängt wurde für jedes Delikt jeweils die Mindeststrafe in der Höhe von 300 Euro, also insgesamt 900 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen und 12 Stunden. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 20. Dezember 2019 wurden diese Strafen bestätigt.

Der Beschwerdeführer ist straf- und verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und legte im Verwaltungsstrafverfahren ein umfassendes Geständnis ab. Nach eigenen Angaben verfügt der Beschwerdeführer über ein Einkommen von 1400 Euro pro Monat und ist für seine Gattin und zwei Kinder unterhaltspflichtig.

2.2. Der Sachverhalt wurde an keinem Punkt des Verfahrens vom Beschwerdeführer bestritten, im Gegenteil, der Beschwerdeführer legte ein umfassendes Geständnis ab, und ergibt sich zweifelsfrei aus den vorgelegten Akten. Da sich der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 12. November 2019 ausschließlich gegen die Höhe der Strafen richtete, erwuchs der in der Strafverfügung enthaltene Ausspruch über die Schuld in Rechtskraft. Auch die Beschwerde gegen das Straferkenntnis konnte sich daher lediglich gegen die Höhe der Strafen richten.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Art 7 EG-VO 561/2006 lautet: „Nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden hat ein Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit einlegt.
Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden."

Art 34 Abs 3 EG-VO 165/2014 lautet: „Wenn der Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, den in das Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber zu betätigen, werden die in Absatz 5 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume,

a) wenn das Fahrzeug mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, von Hand, durch automatische Aufzeichnung oder auf andere Weise lesbar und ohne Verschmutzung des Schaublatts auf dem Schaublatt eingetragen,
b) wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte eingetragen.

Die Mitgliedstaaten dürfen von den Fahrern nicht die Vorlage von Formularen verlangen, mit denen die Tätigkeit der Fahrer, während sie sich nicht im Fahrzeug aufhalten, bescheinigt wird."
Dessen Abs 5 lautet: „Die Fahrer
a) achten darauf, dass die Zeitmarkierung auf dem Schaublatt mit der gesetzlichen Zeit des Landes übereinstimmt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist,
b) betätigen die Schaltvorrichtung des Kontrollgeräts so, dass folgende Zeiten getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet werden:
i) unter dem Zeichen : die Lenkzeiten,
ii) unter dem Zeichen : ‚andere Arbeiten', das sind alle anderen Tätigkeiten als die Lenktätigkeit im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/15/EG sowie jegliche Arbeit für denselben oder einen anderen Arbeitgeber, sei es innerhalb oder außerhalb des Verkehrssektors,
iii) unter dem Zeichen : ‚Bereitschaftszeit' im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie 2002/15/EG,
iv) unter dem Zeichen : Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten."

Aus dem oben festgestellten Sachverhalt, der sich nicht zuletzt zweifelsfrei aus dem Geständnis des Beschwerdeführers selbst ergibt, ist ersichtlich, dass der objektive Tatbestand dieser Delikte erfüllt ist. Da sich der Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung lediglich gegen die Höhe der Strafen

richtete, ist der Schuldspruch auch mit der Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen.

Die relevanten Teile des § 134 KFG lauten: „Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
(1a) Übertretungen der Artikel 5 bis 9 und 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 sowie der Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, sind auch dann als Verwaltungsübertretung strafbar, wenn die Übertretung nicht im Inland, sondern auf einer Fahrtstrecke innerhalb des Geltungsbereiches dieser Bestimmungen begangen worden ist (Art. 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006). Als Ort der Übertretung gilt in diesem Falle der Ort der Betretung im Inland, bei der die Übertretung festgestellt worden ist. Von einer Bestrafung ist jedoch abzusehen, wenn die Übertretung im Bundesgebiet nicht mehr andauert und der Lenker nachweist, dass er wegen dieses Deliktes bereits im Ausland bestraft worden ist.
(1b) Die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 165/2014 werden anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/403, ABl. Nr. L 74 vom 19. März 2016, S 8, nach ihrer Schwere in vier Kategorien (schwerste Verstöße – sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro, im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro und im Falle eines schwersten Verstoßes nicht weniger als 400 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die

Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

§ 20 VStG normiert, dass, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist, die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden kann.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Der Beschwerdeführer hat die Tat an sich niemals geleugnet. Ganz im Gegenteil, er bezieht seinen Einspruch gegen die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 12. November 2019 ausschließlich auf die Strafhöhen, gesteht ausdrücklich ein Fehlverhalten ein und zeigt sich reuig. Es kann dies als Milderungsgrund gemäß § 34 Abs. 1 Z 17 StGB (reumütiges Geständnis) klassifiziert werden. Es kann in diesem Fall auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer im Sinne des § 32 Abs. 3 StGB Pflichten durch seine Handlung besonders intensiv verletzt hat, seine Tat reiflich überlegt hat, sie sorgfältig vorbereitet hat oder er die Tat besonders rücksichtslos ausgeführt hat. Auch dies legt er bereits in seinem Einspruch und in der Beschwerde dar. Tatsächlich hat der Beschwerdeführer die gesetzlich vorgesehenen Lenkunterbrechungen hinsichtlich ihrer Dauer zwar vorgenommen, aber nicht in der vom Gesetz vorgesehenen Art und Weise. Es kann hier daher von einem verringerten Grad des Verschuldens im Sinn einer bloßen Unbesonnenheit ausgegangen werden.
Dem Beschwerdeführer muss außerdem seine bisherige Unbescholtenheit zugutekommen. Im Akt liegen keinerlei verwaltungsrechtliche Vorstrafen auf.

Aufgrund der dargestellten Umstände geht nun das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund einer Einzelfallbetrachtung davon aus, dass die im vorliegenden Fall für die Strafbemessung relevanten Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen und es waren daher die in § 134 Abs 1b KFG normierten Mindeststrafen gemäß § 20 VStG auf jeweils die Hälfte zu mindern.

Gemäß § 45 VStG iVm § 38 VwGVG kann die Behörde, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind, eine unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das von den relevanten Bestimmungen strafrechtlich geschützte Rechtsgut ist die Verkehrssicherheit. Von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes der Verkehrssicherheit kann keine Rede sein. Damit fehlt eine Voraussetzung für den Ausspruch einer Ermahnung (VwGH vom 31. Dezember 2019, Ra 20019/02/0226) und es ist dieser daher nicht möglich.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur

Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen und es waren die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren entsprechend zu senken.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar